

Übungsklausur Wirtschaftsrecht II
SS 2003
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft
Dozent: Rechtsanwalt Matthias W. Kroll
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht

1. Fallstudie

Die K, die eine Hühnerfarm betrieb, ließ ihre Hühner durch den Tierarzt Dr. H Anfang Mai 1989 gegen Hühnerpest impfen. Einige Tage danach brach jedoch die Hühnerpest aus. Mehr als 4000 Hühner verendeten. Die K nimmt P, einen Impfstoffhersteller auf Ersatz ihrer Schäden in Anspruch. Der Tierarzt hatte für die Impfung den von dem P hergestellten Impfstoff XY verwendet. Diesen hatte er in 500 Kubikzentimeterflaschen von dem P bezogen. Diese Flaschen stammten aus der Charge ALD 200, die der P im staatlichen Paul-Gehrlich- Institut hatte überprüfen lassen. Die Charge war freigegeben worden. Anschließend hatte p den Impfstoff in seinem Betrieb von Hand auf handelsübliche Gefäße abfüllen lassen, obwohl eine maschinelle Umfüllung sicherer gewesen wäre. Die Überprüfung der an den Dr. H übersandten Flaschen ergab, dass diese unsteril waren und darin noch aktive ND-Viren vorhanden waren, die nicht ausreichend immunisiert worden waren.

Hat K gegen P einen Anspruch auf Ersatz der Schäden ?

2.

- a. Haftet ein Bauer nach dem ProdHaftG für Schäden, die durch Schadstoffe verursacht wurden, die im Fleisch der von ihm gezüchteten Schweine vorhanden waren ?
- b. Haftet der Fleischermeister nach dem ProdhaftG, der dieses Fleisch verarbeitet und verkauft?

3. Fallstudie

A stellt ein Holzschutzmittel her, das entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik entwickelt wurde. Nachdem Teile der Produktserie in den Verkehr gebracht wurden, stellte sich aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen heraus, dass dieses Mittel gesundheitsschädigende Nebenwirkungen hat, die durch eine andere chemische Zusammensetzung vermieden werden könnten. A änderte jedoch sein Produktionsverfahren nicht. Vor und nach der „Neuentdeckung“ sind durch das Holzschutzmittel Schäden eingetreten. Für welche Schäden haftet A ?

4. Welche Arten des Eigentumsvorbehalts gibt es ? Grenzen Sie die Arten in der Darstellung voneinander ab.

5. Welche Vor – und Nachteile bestehen für den Kreditnehmer und den Kreditgeber bei einer Sicherungsübereignung ?

6. Was versteht man unter Gefährdungshaftung ?

7. Warum ist das neue Kaufrecht nach der Schuldrechtsreform nicht als uneingeschränkt verbaucherfreundlich einzuschätzen ?

8. Was versteht man unter Gefahrübergang ? Erklären Sie in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Ausprägungen des Gefahrüberganges im neuen Kaufrecht.

9. Autohändler A bat den PKW-Produzenten L, ihm den Kaufpreis für bestellte 10 PKW im Gesamtkaufpreis von 125.000 EUR zu kreditieren. L ging darauf ein, vereinbarte allerdings mit A einen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt bezüglich der sofort geleiferten PKW. Die B-Bank, an die A nach Erhalt der PKW wegen eines Firmenkredits in Höhe von 75.000, 00 EUR herantrat, gewährte A den Kredit. Nach den AGB der B wurden bis zur vollständigen Tilgung des Kredits sämtliche Forderungen des A gegen Kunden aus den Autoverkäufen zur Sicherheit an die B abgetreten und sechs PKW aus der Lieferung des L an A sicherungsübereignet. A gelang es, die sechs an die B sicherungsübereigneten PKW an den Autovermieter S zu dem Gesamtkaufpreis von 105.000 EUR zu veräußern. S blieb den Kaufpreis schuldig. Weitere Außenstände hatte A nicht.

Kann die B sich wegen ihrer Forderung gegen A aus den gewährten Sicherheiten befriedigen, nachdem A mit der Kreditrückzahlung in Verzug geraten ist ?

Viel Erfolg !